

## Volksbegehren Artenvielfalt

### Argumentation zum Bayerischen Bauernverband / CSU

#### Grundsätzliche Empfehlungen für die Debatte:

Immer auf das Wesentliche zurückkommen:

- Wir können mit dem Boden, dem Wasser und dem Artensterben so nicht weitermachen.
- Die Ausrichtung der EU Agrarpolitik ist auf Wachsen oder Weichen gerichtet. Landwirte müssen auf Weltmärkten konkurrieren, weil der Außenschutz immer weiter ausgehebelt worden ist. Der BN fordert die Umschichtung der Agrarförderung von der 1. Säule (Direktzahlung) hin zu der 2. Säule (Förderung der Ländlichen Entwicklung)
- Das VB macht den Landwirten lukrative Angebote, um Ökonomie und Ökologie zusammenzubringen und bringt mehr Geld für eine nachhaltige Landwirtschaft zu den Landwirten, die „Biodiversität schaffen“ als eine ihrer Zukunftsaufgaben begreifen.
- Wenn das Volksbegehren erfolgreich wird, bekommt Bayern das fortschrittlichste Naturschutzgesetz Deutschlands. Auch nachfolgende Generationen sollen Vogelstimmen nicht nur als Klingelton auf dem Smartphone hören.

#### Zu den einzelnen Punkten:

##### BBV: Das Volksbegehren (VB) richte sich gegen die Bauern, es sei „Bauernbashing“ und sammle Unterschriften gegen die Landwirtschaft

Diese Behauptung des Bauernverbandes ist schlichtweg falsch - das VB hat zu keiner Zeit die Bauern diffamiert. Wo, in welchem Schriftstück haben wir das jemals geschrieben? (Dem Publikum Schriftstücke und Werbematerialien inkl. Gesetzestext zeigen und Bitte um Beleg, wo das stehen soll?). Wir haben sogar immer vom Volksbegehren „Rettet die Bienen und die Bauern!“ gesprochen. Artenvielfalt nützt der Landwirtschaft, deswegen unterstützen das VB bäuerliche Verbände wie die Abl, Imker und viele Biolandwirte.

##### BBV: VB gefährde Zahlungen an die Landwirte aus dem Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) oder Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) – „VB setzt Grundlage der Förderungen auf's Spiel“

Grundsätzlich:

Nach den Vorgaben der Bayerischen Verfassung darf der Gesetzesvorschlag eines Volksbegehrens nicht in die Haushaltshoheit eingreifen. Mit dem VB geben die bayerischen Bürger ihrem Parlament und der bayerischen Staatsregierung lediglich Zielvorgaben in Form eines Gesetzes vor.

Den Gestaltungsspielraum der Politik bei der Umsetzung wird dadurch nicht eingeschränkt. Zur Finanzierung und Verwirklichung müssen Regierung und Parlament ihr jeweiliges Fachwissen einbringen und können dabei auch von sachlich gebotenen Gestaltungsspielräumen Gebrauch machen.

Beim Gesetzestext handelt es sich also um Zielvorgaben. Die Staatsregierung muss Instrumente (z.B. Entschädigungen, Förderprogramme, Ausgleichszahlungen, Schaffung von Märkten) zur Umsetzung beschließen. Das VB bringt damit mehr Geld für die Landwirte!

Die Staatsregierung muss zudem laut VB, regelmäßig Statusberichte darüber abgeben, ob die beschlossenen Maßnahmen ausreichend sind, oder finanziell und strukturell (z.B. mehr Personal für Naturschutzbehörden) nachgebessert werden müssen.

**Frage an BBV/CSU: wenn das VB angeblich so extrem förderschädlich für die gesamte bayerische Landwirtschaft sei – warum hat es dann das Bayerische Innenministerium (das vorher das Umwelt- und Landwirtschaftsministerium abgefragt hat) am 15.11.2018 zugelassen?**

Sinnvolle Kombination und Einsatz von Förderprogrammen auch bei gesetzlichen Auflagen möglich und üblich:

Trotz **Tierschutzgesetz** und daraus resultierender Tierhaltungsverordnungen ist es möglich, tiergerechtere Ställen und Haltungsformen zu fördern. Das Tierschutzgesetz gibt den Rahmen vor, regelt aber nicht die Umsetzung wie z.B. Abmessungen von Ställen und verhindert auch nicht die finanzielle Unterstützung tiergerechter Haltungsformen und Stallbaumaßnahmen!

**Trinkwasserschutz:** Obwohl es Gesetze zur Einrichtung von Wasserschutzgebieten gibt, werden den betroffenen Landwirten Ertragsausfälle und Mehraufwand ausgeglichen.

**Grünlandumbruch:** Nach Direktzahlungsdurchführungsgesetz ist Grünlandumbruch nur noch nach Genehmigung möglich und es muss woanders Grünland neu angelegt werden. Trotzdem gibt es schon heute Förderprogramme für Grünland und für Umwandlung von Ackerflächen in Grünland.

**CrossCompliance:** Einhaltung gesetzlicher Vorschriften macht Förderung nicht unmöglich, sondern ist sogar Voraussetzung, Fördergelder zu erhalten.

**Naturschutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete:** trotz Auflagen in den Schutzgebietsverordnungen wird seit langem hier das VNP sogar gezielt und schwerpunktmäßig eingesetzt – ohne jegliche Probleme! Beispiel: in vielen Schutzgebietsverordnungen steht als rechtliches Gebot Mahdzeitpunkt nicht vor dem 15.6.. Wenn Landwirte dann ab dem 16.6. mähen ist es eine für den Naturschutz positive, immer noch relativ späte Mahd und wird selbstverständlich über VNP gefördert.

Der Bayerische Landtag hat am 1.12.2010 bereits einen Beschluss gefasst (Drucksache 16/6520), in dem er klarstellt: *„Agrarumweltmaßnahmen honorieren freiwillige aktive Leistungen zur nachhaltigen umweltgerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Sie verlangen ein aktives Bewirtschaften und gehen somit über spezifische Rechtsvorschriften (z.B. in Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht) hinaus, die sich auf Verbote beschränken. Damit erfüllen sie gesellschaftliche Ziele, die durch Verbotsauflagen anderer Rechtsvorschriften bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen allein nicht erreicht werden.“*

### **BBV: VB sei Eingriff in das Eigentum**

Beispiel 1: Blühwiesen (VB: 10% der Flächen werden erst nach dem 15. Juni gemäht - somit können wieder Blühwiesen entstehen und die Bienen haben auch noch nach der Obstblüte Nahrung)

Die Staatsregierung braucht in Zukunft 10% der Grünlandfläche als Blühwiesen. Um das zu erreichen muss sie den Landwirten ein sehr gutes Förderangebot machen und ein entsprechendes Förderverfahren entwickeln. Die Wiederanreicherung von artenarmen Wiesen ist ein bereits praxisreifes Verfahren das die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) in den letzten Jahren entwickelt hat. Die Vorgabe gilt zudem landesweit, nicht auf Betriebsebene! Zur Landesfläche gehören auch öffentliche Grünflächen.

Beispiel 2: Biotopverbundflächen (VB: Im Offenland der Landesfläche werden 10% bis 2023, später 13% bis 2027 zum Ausbau und zur Verbindung von Biotopen genutzt)

Es gibt bereits seit 2002 in Art. 20 BNatSchG die gesetzliche Vorgabe im Bundesnaturschutzgesetz, 10 % der Landesfläche als Biotopverbund („Netz verbundener Biotope“) zu sichern. Im neuen Landesnaturschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen (vom 5.1.2019) sind übrigens 15 % der Landesfläche als Ziel definiert. Zentrales Defizit im BNatSchG oder Ländergesetzen ist aber, dass dem Bundesnaturschutzgesetz eine zeitliche Vorgabe fehlt, bis wann das geschehen soll – deswegen ist es bundesweit auch nicht umgesetzt. Der Gesetzesentwurf des VB schließt endlich mit klaren Umsetzungsfristen diese Lücke und fordert die 10 bzw. 13% explizit auch im Offenland, wo der Biotopverbund am dringendsten ist!

Für die Umsetzung bieten sich bestehende Schutzgebiete, kartierte Biotope, zahlreiche Flächen in öffentlicher Hand (auch bestehende, oft aber in schlechtem Zustand befindliche Ausgleichsflächen) und die Neuanlage von Biotop-Korridoren in der offenen Feldflur an. Dies ist eine Zukunftsaufgabe für die Ämter für Flurneuordnung, die durch Ankauf und freiwilligen Landtausch dies umsetzen. Auch hier ist ein Mitteleinsatz des Freistaates erforderlich und möglich. Etwa die Hälfte der Flächen des Biotopverbundes kann aus extensiv genutzten bzw. gepflegten Biotoptypen (Magerrasen, Feuchtwiesen) bestehen. Sie brauchen eine extensive Pflege, die Landwirten mit Förderung des VNP ermöglicht wird.

Bsp. 3: Verbot des Umbruches von Dauergrünland

Umbruchverbot nach Direktzahlungsdurchführungsgesetz existiert auch bisher schon. Ein Umbruch ist nur für Betriebe möglich, die keine landwirtschaftlichen Flächenförderung nach dem Direktzahlungsgesetz beanspruchen; für Kleinbetriebe und Biobetriebe, soweit es sich nicht um nach Wasser- oder Naturschutzrecht gesicherte Grünlandflächen handelt. Damit gibt es (unvollständige) Regelungen nur durch das Förderrecht, aber nicht durch das zum Erhalt des gefährdeten Grünlandes nötige Ordnungsrecht. Diese Lücke schließt das VB.

Bsp. 4: Verbot des Pflegeumbruchs von Grünland mit anschließender Nachsaat

Betrifft lt. Gesetzesvorschlag nur landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb von Biotopen. Ausnahmeregelung möglich.

Bsp. 5: Verbot des flächigen Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland ab 2022

Ausnahmeregelung für giftige, invasive Arten und für „problematische Pflanzenarten“. Einzelpflanzenbekämpfung ist davon nicht betroffen.

Bsp. 6: Verbot des Walzens von Grünland nach dem 15. März

Ein Mangel des VB-Vorschlages, da erstens Abschleppen und Striegeln nicht erwähnt ist, und auch die unterschiedlichen regionalen und klimatischen Gegebenheiten nicht berücksichtigt sind. Abhilfe im Rahmen der Umsetzung (siehe Gestaltungsspielräume der Politik) durch regionale Verschiebungen des Datums um den Zweck, Schutz von Gelegen wiesenbrütender Vogelarten, zu gewährleisten. Möglich sind Verschiebungen des Zeitraums (vgl.: Gülleausbringung) auf Landkreisebene. In vielen Teilen Bayerns (Donau, Franken, Niederbayern) stellt der Zeitraum des VB jedoch kein Problem dar.

### Bsp. 7: Pflicht zur Mahd von innen nach außen

Eingeschränkt im VB: erst ab 1 Hektar Grünlandfläche, gilt zudem nicht für „stark hängiges Gelände“. Hilft auch dem Landwirt, denn tote Tiere im Mähgut schädigen auch die Ernte. Anderswo ebenfalls eingeführt: gemäß dem neuen Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom Januar 2019 (§4 Abs. 5) ist es ebenfalls bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar verboten, von außen nach innen zu mähen. Ist bekanntlich CDU/FDP-Regierung.

### Bsp. 8 Gewässerrandstreifen:

In 15 Bundesländern bereits gesetzlich geregelte Pflicht (Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes), nur noch nicht in Bayern! Es bestehen in den anderen Bundesländern weiterhin Fördermöglichkeiten für Maßnahmen, die über die gesetzlichen Regelungen hinaus gehen. Das VB sieht das Verbot einer Ackernutzung vor, dafür gäbe es dann künftig in Bayern keine Förderung mehr (und das ist auch gut so!). In Baden-Württemberg ist das genauso. Auch die Umwandlung von Acker in Grünland wäre nicht mehr förderfähig, weil Ackernutzung eh aufgegeben werden muss (Umwandlung von Grünland in Ackerland ist über WHG in allen Bundesländern außer BY schon bisher verboten). Weiterhin genutzt werden können aber alle Förderprogramme, die über die normale Grünlandnutzung hinausgehen (extensive Grünlandnutzung, Düngerverzicht, sämtliche Zusatzleistungen etc..

Die Einschränkungen gelten zudem nur für 5 m Breite. Etliche Agrarumweltmaßnahmen haben eine Kulisse von 30m Breite am Gewässer. Diese Programme können wie bisher völlig uneingeschränkt im Bereich ab 5 m genutzt werden.

Zudem können die Flächen weiterhin für den Biotopverbund, als ökologische Vorrangflächen und für Ökokonto-Maßnahmen (zusätzliche Maßnahmen über reine Grünlandnutzung hinaus) gelten.

Das VB sollte auch Anlass sein, für diesen für die Artenvielfalt, den Biotopverbund, die Gewässerqualität und den Hochwasserschutz besonders wichtigen Raum attraktivere Angebote als bisher anzubieten. Fließgewässer mit breiten Pufferstreifen sind einer der wichtigsten Biotopverbünde in der Landschaft!

### **BBV: Vorgaben des VB zum Umfang Ökolandbau sei Desaster für den Biomarkt**

Die Inhalte des VB (20% Ökolandbau bis 2025 und zu 30% bis 2030) sind eine Zielvorgabe, die bei einem weiteren Wachstum der Bio-Branche wie bisher, realistisch erscheint.

Die Initiative „BioRegio Bayern 2020“ der bayerischen Staatsregierung und der Koalitionsvertrag zwischen CSU und Freien Wählern und fast alle Parteiprogramme sehen ähnliche Ziele bereits jetzt vor.

Zitat Koalitionsvertrag CSU/Freie Wähler, Seite 26: *„Die bundesweite Spitzenposition Bayerns im ökologischen Landbau wollen wir kraftvoll ausbauen. Wir wollen den Anteil an ökologisch bewirtschafteter Fläche in Bayern mittelfristig verdoppeln.“*

- Die Zuwachsraten bei Ökolebensmitteln ist seit Jahren zweistellig.
- Sogar Lidl wirbt aktuell mit Anzeigenkampagnen für Biomilch.
- Überkapazitäten 2016/17 bei Biomilch waren durch den massiven Preisverfall der konventionellen Milch bedingt und dadurch haben sehr viele Bauern innerhalb einer kurzen Zeitspanne umgestellt. Mittlerweile nimmt der Markt wieder Bio-Milchkontingente auf.
- Bei allen anderen Produktkategorien (Getreide, Gemüse) ist der Bedarf an Ökolebensmitteln nicht gedeckt und Bayern zum Import gezwungen.

Zum Erreichen des Zieles ist es Aufgabe der Staatsregierung, durch Aufklärungskampagnen, und die Einführung von Bio-Essen bei der Gemeinschaftsverpflegung in Behörden, Schulkantinen, Universitäten und Krankenhäusern für entsprechende Märkte zu sorgen. Das Land Österreich hat dies vorbildhaft vorgeführt und ist mit 27 Prozent Ökolandbau und einer florierenden Bio-Landwirtschaft mittlerweile Spitzenreiter in der Europäischen Union.

Die LVÖ – Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern (Dachverband der bayerischen Öko-Landbauverbände) ist Unterstützer des VB! Die Sorgen konventioneller Landwirte um die Biomärkte sind also völlig unbegründet.

Die bayerische Staatsregierung muss den Landwirten auch in diesem Punkt ein gutes Angebot machen, um dieses Ziel zu erreichen. Das heißt die entsprechenden Fördermaßnahmen, Beratung und Forschung sowie Ausbildung muss stärker auf Ökolandbau ausgerichtet werden. Niemand wird dazu gezwungen, auf Ökolandbau umzustellen. Der Ökolandbau wird jedoch zur immer besseren Alternative, als sich im Haifischbecken der konventionellen Landwirtschaft zu tummeln.

Fazit: Ökolandbau und eine kleinräumige Landwirtschaft ist keine Nische sondern der richtige Weg - und den muss der Staat fördern.

### **BBV: 40% der Fläche werden bereits nach Richtlinien von KULAP und VNP bewirtschaftet, VB unnötig**

Das mit gut 200 Mio. €/Jahr ausgestattete bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP; z.B. Düngeeinschränkung, Förderung Ökolandbau, emissionsarme Ausbringung von Wirtschaftsdünger, Mahd von Steilhangwiesen, Behirtung, Weinbau usw.) bringt eine allgemeine positive agrarökologische Wirkung, aber die direkte Wirkung für die Artenvielfalt ist gering. In Bayern werden ca. 1 Mio. ha über das KULAP gefördert, also etwa ein Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Es wird seit Jahrzehnten eingesetzt und hat die Artenverluste nicht verhindert!

Es beinhaltet zwar positive Fördermodule wie zur Heckenpflege oder für Blühflächen, diese werden aber noch zu wenig von Landwirten nachgefragt. Für den Natur- und Artenschutz wirklich relevant ist dagegen das Vertragsnaturschutzprogramm. Es umfasste im Jahr 2017 fast 85.000 Hektar landwirtschaftliche Flächen. Dafür zahlt der Freistaat Bayern mit Unterstützung der Europäischen Union jährlich mehr als 41 Millionen Euro an rund 18.000 Betriebe.

Zum Vergleich (Stand 2013): die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Bayern umfasst 3,1 Millionen Hektar, das VNP deckt gerade 2,7 % davon ab. Der Koalitionsvertrag CSU/Freie Wähler S.29 sagt als Ziel: „wollen wir die Flächen für das VNP verdoppeln“.

Zwei Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche (2.065.600 Hektar) sind Ackerland, wo das VNP, ausser im Ackerwildkrautschutz, so gut wie nicht zum Einsatz kommt.

Die Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe beträgt ca. 93.000, am VNP nehmen laut Umweltministerium ca. 18.000 Betriebe teil, das sind ca. 19% der Betriebe Bayerns. Das ist v.a. den klein- und mittelbäuerlichen Betrieben in Mittelgebirgsregionen und im Alpenraum geschuldet, während die auf Ackerbau oder Intensivgrünland fixierten Großbetriebe (mit den schlimmsten Auswirkungen auf die Artenvielfalt) kaum teilnehmen.

### **BBV: dank seiner Aktion „Bayern blüht auf“ und vielen neuen Blühflächen braucht es kein VB**

Blühflächen sind wichtig, aber kein Ersatz, sondern nur Ergänzung für Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, artenreiches Grünland oder Pestizidverbot. Viele Blühflächen, z.B. schmale Streifen um Maisäcker, sind weiterhin dem Pestizidnebel ausgesetzt und wenig wirksam.

Geht es dem BBV wirklich um viel mehr Blühflächen? Vor einigen Jahren erhöhten interessierte Landwirte (oft kleinere Betriebe) den Umfang von Blühflächen in Bayern auf 20.000 ha. Auf politischen Druck des Bauernverbandes (und der flächenhungrigen Großbetriebe) wurden 2015 im KULAP die mehrjährigen Blühflächen auf drei Hektar pro Betrieb beschränkt. Nach dieser Intervention des BBV sanken die Blühflächen 2015 bayernweit auf 8.500 ha (2017 wieder angestiegen auf ca. 11.100 ha „mehrjährige Blühflächen“ sowie 1.000 ha B47 „ein-jährige Blühflächen“, 2018 ca. 13.000 ha fünfjährige Blühflächen).

Laut einem Bericht der LfL im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt vom 11.5.18 wird für die BBV-Aktion angegeben: *"Blühender Rahmen: Die Aktion des BBV fordert Landwirte auf, einjährige Blühstreifen als freiwillige Maßnahmen anzulegen. Flächenhäufigkeit in ha: nur 150-300 ha!"*

Frage an den BBV: setzt er sich dafür ein, diese auch heute noch geltende, Blühflächen hemmende Obergrenze von 3 ha endlich wieder aus dem KULAP zu streichen?

**BBV: VB sei „neue Reglementierung“, Abkehr vom Weg der Freiwilligkeit, Kooperation vor Ordnungsrecht - das sei das Erfolgsrezept**

Ja, das VB ist eine – behutsame - Kurskorrektur! Die desolote Situation der Artenvielfalt in den offenen bayerischen Agrarlandschaften ist wesentlich dadurch verursacht, dass man seit 25 Jahren nur den „kooperativen Weg der Freiwilligkeit“ geht, statt auch auf einen starken ordnungsrechtlichen Naturschutz zu setzen, der neben freiwilligen Anreizen auch (!) mit konsequenter Schutzgebietsausweisung und gesetzlichen Vorgaben für die Biodiversität (z.B. verbindlichen Gewässerrandstreifen) arbeitet. Wir brauchen im Naturschutz ein Ordnungsrecht, das seinen Namen verdient.

Seit den 1980er Jahren gibt es Förderprogramme des Naturschutzes für Landwirte. Credo der bayerischen Staatsregierung und des Bauernverbandes ist, dass damit auf Schutzgebiete und rechtliche Vorgaben verzichtet werden könne. Beschränkte Mittel, personell völlig unterbesetzte Naturschutzbehörden und für Gunstlagen der Landwirtschaft (Gäulagen Niederbayern, Unterfranken) viel zu geringe Fördersätze führten dazu, dass die Förderprogramme zwar gerne für zu steile oder zu nasse Flächen v.a. in Mittelgebirgs- und Alpenregionen genutzt wurden, in den offenen Agrarlandschaften aber oft versagen. Alle Förderprogramme haben zwar den Status quo an Biotopflächen erhalten, aber den Insektenrückgang eben nicht verhindert.

Das VB setzt weiter auf finanzielle Anreize und Freiwilligkeit, aber gibt einen besseren und dringend notwendigen rechtlichen Rahmen im Naturschutzgesetz vor, um den Artenschwund zu stoppen! Das neue Naturschutzgesetz wird auch Anlass sein, dass die Bayerische Staatsregierung attraktivere Förderprogramme aufstellen muss.

BN-Landesfachgeschäftsstelle

Prof. Dr. Kai Frobels, Dr. Christine Margraf, Marion Ruppaner

Stand 30.1.2019

Erstellt unter Verwendung des „Argumentationsleitfaden für Fragen aus der Landwirtschaft“ von Josef Schmid, Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für bäuerliche Landwirtschaft (ABL in Bayern e.V.)